

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 29. September

1978

Datum	Inhalt	Seite
6. 9. 1978	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr</b> . . . . .	649
6. 9. 1978	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen</b> . . . . .	650
8. 8. 1978	Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau . . . . .	654
21. 8. 1978	Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf . . . . .	655
24. 8. 1978	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Schulbucheintragungen über Ausgleichsforderungen . . . . .	662
25. 8. 1978	Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“ . . . . .	662
29. 8. 1978	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . .	662
29. 8. 1978	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschule Kempten . . . . .	664
4. 9. 1978	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau . . . . .	665
4. 9. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen . . . . .	669
5. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz . . . . .	669
6. 9. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	670
8. 9. 1978	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	670
31. 8. 1978	Hinweis auf die Satzung der „König Ludwig III. und Königin Marie Therese von Bayern Landesstiftung“ . . . . .	671

## Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr

Vom 6. September 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 12. Juli 1978 dem am 17. März 1978 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist. Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, wird noch-

mals im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

München, den 6. September 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:  
Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die  
Fernsehgebühr monatlich 9,20 DM.

#### Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er  
kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalen-  
derjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals  
zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kün-  
digung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Mini-  
sterpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären.  
Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertrags-  
verhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unbe-  
rührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den  
Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ein-  
gang der Kündigungserklärung zu demselben Zeit-  
punkt kündigen.

#### Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in  
Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum  
31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsit-  
zenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinter-  
legt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des  
Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die  
letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des  
Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz  
hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Mini-  
sterpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den  
Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifika-  
tionsurkunde mit.

#### Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der  
Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr  
vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1978

**Für das Land Baden-Württemberg:**  
A d o r n o

**Für den Freistaat Bayern:**  
D r. H i l l e r m e i e r

**Für das Land Berlin:**  
S t o b b e

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**  
K o s c h n i c k

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**  
K l o s e

**Für das Land Hessen:**  
D r. G ü n t h e r

**Für das Land Niedersachsen:**  
H a s s e l m a n n

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**  
K ü h n

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**  
T h e i s e n

**Für das Saarland:**  
D r. W i c k l m a y r

**Für das Land Schleswig-Holstein:**  
D r. S t o l t e n b e r g

### Bekanntmachung des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen Vom 6. September 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Be-  
schluß vom 12. Juli 1978 dem am 16. Februar 1978 in  
Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über das Fern-  
unterrichtswesen zugestimmt. Der Staatsvertrag  
wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel  
16 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verord-  
nungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 6. September 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
D r. h. c. G o p p e l

### Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehenden Staatsvertrag über das  
Fernunterrichtswesen:

#### Artikel 1

Errichtung der Staatlichen Zentralstelle  
für Fernunterricht

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-  
Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für  
Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des  
Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kul-  
tusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Be-  
nehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der  
übrigen Länder festgelegt.

## Artikel 2

## Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu fördern,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

(2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne

1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes — FernUSG — vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2525),
2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 990),
4. von § 4 Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1682), soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Hochschulbereich.

## Artikel 3

## Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Leiter der Zentralstelle.

## Artikel 4

## Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Er beschließt insbesondere

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,
3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter nach Absatz 1 anwesend ist. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Artikel 5

## Leiter der Zentralstelle

(1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder bestellt.

## Artikel 6

## Verfahren, Gebühren

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 438). Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.

(2) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 354) und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

## Artikel 7

## Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder
2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG), oder
5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

### Artikel 8

#### Eignung des Fernlehrgangs

(1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln. Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,
5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
6. die Beachtung fernunterrichtsidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
  - a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
  - b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
  - c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
  - d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
  - e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.

(3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich

1. seiner Art und Dauer,
  2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
  3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
  4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht
- geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.

(4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleiten den Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

(5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.

(6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

### Artikel 9

#### Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

### Artikel 10

#### Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

### Artikel 11

#### Wesentliche Änderungen, unvollständige Fernlehrgänge

(1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

(2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

### Artikel 12

#### Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

### Artikel 13

#### Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

### Artikel 14

#### Finanzierung der Zentralstelle

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, wel-

che die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

#### Artikel 15

##### Kündigung, Auflösung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

#### Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

(2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eigenurteile, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen werden oder widerrufen werden. Artikel 5 Abs. 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Bonn, den 16. Februar 1978

**Für das Land Baden-Württemberg:**  
Dr. Filbinger

**Für den Freistaat Bayern:**  
Dr. h. c. Goppel

**Für das Land Berlin:**  
Stobbe

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**  
Willms

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg,**  
vorbehaltlich der Zustimmung  
der Bürgerschaft:  
Prof. Dr. Biallas

**Für das Land Hessen:**  
Börner

**Für das Land Niedersachsen:**  
Dr. Albrecht

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**  
Kühn

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**  
Theisen

**Für das Saarland:**  
Dr. Röder

**Für das Land Schleswig-Holstein:**  
Dr. Stoltenberg

**Verordnung  
über die nachträgliche Graduierung  
von Absolventen der Höheren Fachschule  
für Katechese und Seelsorgehilfe in München  
und der Höheren Fachschule für Katechetik  
in Neuendettelsau**

**Vom 8. August 1978**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), sowie Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Absolventen

1. der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe (früher Erzbischöfliches Seminar für Katechese und Seelsorgehilfe) in München,
2. der Höheren Fachschule für Katechetik (früher Katechetisches Seminar) in Neuendettelsau,

die auf Grund eines ohne Anrechnung von Wiederholungsemestern und Unterbrechungen 6-semesterigen Studiums die Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule zu Nummer 1 1968 oder später, an der Hö-

heren Fachschule zu Nummer 2 1971 oder später mit Erfolg abgelegt haben, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Religionspädagoge (grad.)“ zu führen.

(2) Über die Graduierung wird eine Urkunde nach Maßgabe der **Anlage** ausgestellt. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlußzeugnisses beizufügen.

§ 2

Die Ausstellung der Urkunde über die Graduierung erfolgt im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei den Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe durch die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt, bei den Absolventen der Höheren Fachschule für Katechetik durch die Augustana-Hochschule Neuendettelsau. Die Urkunde ist vom Präsidenten der zuständigen Hochschule zu unterzeichnen und mit deren Siegel zu versehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 8. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

**Graduierungsurkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am .....

in .....

hat am .....

an der .....

(Bezeichnung der Schule)

die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist nach der Verordnung vom 8. August 1978 (GVBl S. 654) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung

„Religionspädagoge (grad.)“

zu führen.

....., den .....

Im Auftrag  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus

(Siegel der  
Hochschule) .....

## Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Vom 21. August 1978

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

#### Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) Die staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf wird vom Sportzentrum der Technischen Universität München an den bayerischen Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern durchgeführt. Sie setzt sich aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfungsabschnitt zusammen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik im freien Beruf nachgewiesen. Nach bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Prüfung ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ zu führen.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt sind:

1. Realschulabschluß oder gleichwertiger Bildungsstand. Als gleichwertig sind die nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 der Laufbahnverordnung in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten Abschlüsse anzusehen;
2. gesundheitliche Eignung für den Beruf des Gymnastiklehrers;
3. Ausbildung und Prüfung in Erster Hilfe (mindestens acht Doppelstunden);
4. regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung gemäß der Stundentafel (**Anlage 1**) während vier Schulhalbjahren;
5. erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in den Grundformen der Gymnastik mit und ohne Handgerät;
6. erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Organisations- und Rechtsfragen“;
7. erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Deutsch und Literatur“;
8. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Prüfungsabschnitt sind:

1. erfolgreich abgelegter Erster Prüfungsabschnitt;
2. regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung gemäß der Stundentafel (**Anlage 1**) während sechs Schulhalbjahren;
3. Praktikum im Wahlpflichtfach;
4. Deutsches Sportabzeichen in Bronze;
5. für Bewerber des Wahlpflichtfaches „Sport und Freizeit“ Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

der Ausbildung in Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen und in freizeitrelevanten Spielen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist trotz Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu versagen, wenn der Bewerber

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

### § 3

#### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über die Schulleitung an das Sportzentrum der Technischen Universität München bis spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über den Realschulabschluß oder den gleichwertigen Bildungsstand;
2. ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Gymnastiklehrers (nicht älter als drei Monate);
3. beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises in Erster Hilfe (mindestens acht Doppelstunden);
4. Bescheinigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung über vier Schulhalbjahre und über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsteilen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7;
5. Kopie der Urkunde über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze;
6. Lichtbild (Name und Anschrift auf der Rückseite).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung während sechs Schulhalbjahren;
2. Bescheinigung der Schule über das abgelegte Praktikum im Wahlpflichtfach bzw. Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung im Fach Krankengymnastik;
3. Kopie der Verleihungsurkunde für das Deutsche Sportabzeichen in Bronze.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Ersten bzw. Zweiten Prüfungsabschnitt trifft der Prüfungsvorsitzende. Der Schulleitung wird fristgerecht die Entscheidung über die Zulassung zum Ersten bzw. Zweiten Prüfungsabschnitt mitgeteilt. Die Schulleitung übermittelt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung nach Möglichkeit einen Monat vor Prüfungsbeginn.

### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Prüfungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter;
2. dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter;

### 3. Lehrkräften des Sportzentrums der Technischen Universität München und der Schulen.

Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Sportzentrum der Technischen Universität München eingesetzt. Die Prüfer werden vom Prüfungsvorsitzenden eingesetzt. Die Stellvertreter werden tätig, wenn der Prüfungsvorsitzende bzw. der Schulleiter verhindert sind.

(2) Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung des Ablaufs der Prüfungen im ganzen;
2. Festsetzung von Zeit und Ort der Prüfungen im Benehmen mit der Schulleitung;
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung;
4. Auswahl der Themen der schriftlichen Arbeiten und der Lehrproben;
5. Berufung der Prüfer gemäß Absatz 1 Nr. 3 in den Prüfungsausschuß. Die Schulen leiten dem Sportzentrum zusammen mit der Vorlage des Prüfungsplanes eine Liste derjenigen Lehrkräfte zu, die als Prüfer in den einzelnen Fächern vorgeschlagen werden;
6. Entscheidung über die Bewertung einer Prüfungsleistung, bei deren Bewertung durch die beiden Prüfer sich eine Abweichung um mehr als eine Notenstufe ergibt;
7. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung und Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse.

## § 5

### Prüfungsanforderungen und Prüfungsform

#### (1) Erster Prüfungsabschnitt

Der Erste Prüfungsabschnitt besteht aus einer Prüfung in Praxis und Theorie in folgenden Gebieten:

#### 1.1 Praxis

- 1.1.1 Formen der Körperbildung
- 1.1.2 Grundformen und tradierte Formen des Tanzes
- 1.1.3 Aufgaben aus der rhythmisch-musikalischen Ausbildung

#### 1.2 Theorie

- 1.2.1 Sportbiologie (schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer mit Aufgaben aus Anatomie, Physiologie, Sportmedizin)
- 1.2.2 Bewegungslehre (mündliche Prüfung von 10 bis 15 Minuten Dauer).

#### (2) Zweiter Prüfungsabschnitt

Der Zweite Prüfungsabschnitt besteht aus Prüfungen in Praxis der Gymnastik, Theorie der Gymnastik, Praxis und Theorie eines Wahlpflichtfaches sowie Lehreignung. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann entfallen, wenn das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung im Fach Krankengymnastik vorgelegt wird. Es werden folgende Gebiete geprüft:

#### 2.1 Praxis Gymnastik

- 2.1.1 Bewegungsverbindungen und Bewegungsimprovisationen ohne Handgerät

#### 2.1.2

Bewegungsverbindungen und Bewegungsimprovisationen mit Handgerät

#### 2.1.3

Bewegungskomposition

#### 2.1.4

Bewegungsbegleitung

### 2.2 Theorie Gymnastik

#### 2.2.1

Aufgaben aus Pädagogik/Fachdidaktik (schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer)

#### 2.2.2

Pädagogik/Fachdidaktik, Psychologie/Soziologie (mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten)

### 2.3 Praxis und Theorie eines Wahlpflichtfaches

#### 2.3.1

Wahlpflichtfach „Gesundheitserziehung“

#### 2.3.1.1

Praktische Prüfung

Demonstration von Übungen für besondere Zielgruppen,

Demonstration von Übungen aus der Atemgymnastik/Organgymnastik

#### 2.3.1.2

Theoretische Prüfung

#### 2.3.1.2.1

Aufgaben aus der Theorie der Gesundheitserziehung (schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer)

#### 2.3.1.2.2

Mündliche Prüfung zur Theorie der Gesundheitserziehung (ca. 15 Minuten)

oder

#### 2.3.2

Wahlpflichtfach „Sport und Freizeit“

#### 2.3.2.1

Praktische Prüfung

#### 2.3.2.1.1

Prüfung der Leistungsfähigkeit in

#### a) Leichtathletik:

100 m-Lauf oder Weitsprung oder Hochsprung oder Ballweitwurf (200 g Wurfball) und

#### b) Schwimmen:

100 m Schwimmen auf Zeit in einer nach den Bestimmungen des DSV zugelassenen Schwimmarten (Brust-, Delphin-, Kraul- und Rückenkraultschwimmen)

Die Leistungen in Leichtathletik werden nach den Tabellen in **Anlage 2**, die Leistungen in Schwimmen nach den Tabellen in **Anlage 3** bewertet.

#### 2.3.2.1.2

Prüfung der Demonstrationsfähigkeit in

#### a) Gerätturnen:

Eine drei- bis fünfteilige Pflichtübung am Boden oder Holmreck oder ein Pflichtsprung am Kasten (quergestellt) und

#### b) Schwimmen:

Demonstration der Technik über 50 m einschließlich Start und Wende in einer nach den Bestimmungen des DSV zugelassenen und nicht unter Nummer 2.3.2.1.1 Buchst. b gewählten Schwimmart (Brust-, Delphin-, Kraul- und Rückenkraultschwimmen)



## 2.3.2.1.3

Prüfung der Spielleistung in zwei Spielen aus Basketball (20 Minuten), Handball (2×20 Minuten), Volleyball (2×20 Minuten)

## 2.3.2.1.4

Prüfung der Demonstrationsfähigkeit spielspezifischer Techniken in dem unter Nummer 2.3.2.1.3 nicht gewählten Spiel und in zwei der folgenden Spiele:

Boccia  
Faustball  
Federball  
Indiaca  
Kegeln  
Korbball  
Krocket  
Prellball  
Ringo  
Ringtennis  
Tischtennis

## 2.3.2.2

Theoretische Prüfung

## 2.3.2.2.1

Aufgaben aus der Theorie des Bereiches „Sport und Freizeit“ aus pädagogischer, medizinischer, psychologischer und soziologischer Sicht (schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer)

## 2.3.2.2.2

Mündliche Prüfung zur Theorie des Bereiches „Sport und Freizeit“ (ca. 15 Minuten)

## 2.4 Lehreignung

## 2.4.1

Zwei Lehrproben in verschiedenen Altersgruppen von je 25 Minuten Dauer

## 2.4.2

Bei Ablegen der Prüfung in einem Wahlpflichtfach ist eine der Lehrproben aus diesem Wahlpflichtfach abzulegen.

Die Themen der Lehrproben werden den Bewerbern frühestens eine Woche, jedoch mindestens 24 Stunden vor der Prüfungsabnahme durch die Schulleitung bekanntgegeben. Die Bewerber haben die Lehrproben schriftlich ausgearbeitet vor der Prüfungsabnahme den Prüfern auszuhandigen.

## § 6

## Durchführung der Prüfung

(1) Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Prüfern bewertet.

(2) Bei der mündlichen Prüfung ist die Prüfung in Gruppen bis zu fünf Teilnehmern zulässig.

(3) Bei der mündlichen Prüfung und der Prüfung der Lehreignung ist von einem der Prüfer eine Niederschrift zu führen.

(4) Die vom Prüfungsvorsitzenden ausgewählten Lehrprobenthemen werden von der Schulleitung unter den Bewerbern verlost.

## § 7

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen findet das 6-Noten-System Anwendung:

sehr gut = 1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht  
gut = 2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend = 3 = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend = 4 = eine Leistung mit Mängeln, die im ganzen den Anforderungen entspricht

mangelhaft = 5 = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

ungenügend = 6 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Bei der Bewertung der Einzelleistungen sollen sich die beiden Prüfer auf eine Note einigen; bei einer um mehr als eine Notenstufe abweichenden Bewertung bleibt die Entscheidung dem Prüfungsvorsitzenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 vorbehalten.

(3) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so wird diese auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei zählt, soweit nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, jede Benotung einfach.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1.00 bis 1.50 einschließlich,
„gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1.51 bis 2.50 einschließlich,
„befriedigend“	bei einem Notendurchschnitt von 2.51 bis 3.50 einschließlich,
„ausreichend“	bei einem Notendurchschnitt von 3.51 bis 4.50 einschließlich,
„mangelhaft“	bei einem Notendurchschnitt von 4.51 bis 5.50 einschließlich,
„ungenügend“	bei einem Notendurchschnitt von 5.51 bis 6.00 einschließlich.

## § 8

Nichtbestehen der Prüfung,  
Wiederholung

(1) Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in Praxis (§ 5 Nr. 1.1) oder in Theorie (§ 5 Nr. 1.2) mit einer schlechteren Endnote als „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in

Praxis (§ 5 Nr. 2.1) oder

Theorie (§ 5 Nr. 2.2) oder

Praxis des Wahlpflichtfaches (§ 5 Nr. 2.3.1.1 bzw. § 5 Nr. 2.3.2.1) oder

Theorie des Wahlpflichtfaches (§ 5 Nr. 2.3.1.2 bzw. § 5 Nr. 2.3.2.2) oder

Lehreignung (§ 5 Nr. 2.4)

mit einer schlechteren Endnote als „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, kann ihn zweimal, jeweils frühestens zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin, jedoch nur innerhalb von insgesamt drei Jahren seit dem ersten Prüfungsversuch, wiederholen.

(4) Der nichtbestandene Erste Prüfungsabschnitt kann nur im ganzen wiederholt werden. Bei einer

Wiederholung des Zweiten Prüfungsabschnittes wird das Ergebnis des bestandenen Ersten Prüfungsabschnittes angerechnet. Wenn der Zweite Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend“ in lediglich einem der Prüfungsgebiete

- a) Praxis (§ 5 Nr. 2.1) und Theorie (§ 5 Nr. 2.2) oder
- b) in Praxis des Wahlpflichtfaches (§ 5 Nr. 2.3.1.1 bzw. § 5 Nr. 2.3.2.1) und Theorie des Wahlpflichtfaches (§ 5 Nr. 2.3.1.2 bzw. § 5 Nr. 2.3.2.2) oder
- c) Lehreignung (§ 5 Nr. 2.4)

nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet a oder b oder c einmal wiederholt werden. Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, so muß der Zweite Prüfungsabschnitt im ganzen wiederholt werden.

(5) Der Erste und der Zweite Prüfungsabschnitt kann zur Verbesserung der Note jeweils im ganzen einmal wiederholt werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 9

##### Rücktritt, Versäumnis, Unterschleif

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach dem Zeitpunkt der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung mit entsprechenden Nachweisen muß vor dem ersten Prüfungstag beim Prüfungsvorsitzenden eingegangen sein.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht beenden, so sind die fehlenden Prüfungsteile beim nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Nachweis der Verhinderung ist im Krankheits- oder Verletzungsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, in allen anderen Fällen durch entsprechende Nachweise. Diese müssen spätestens am dritten Tage nach dem Ausscheiden aus der Prüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Tritt ein Prüfling nach dem Zeitpunkt der Zulassung ohne Angabe von Gründen, die er nicht zu

vertreten hat, von der Prüfung oder von einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind, ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf“ vom 11. Juni 1968 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1973 (GVBl S. 21), außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Ausbildung bereits begonnen hatte, kann die Abschlußprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 11. Juni 1968 ablegen. Die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird vorbehaltlich der gegebenen Wiederholungsmöglichkeiten letztmals im Jahre 1981 abgenommen.

München, den 21. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Anlage 1

**Studentenafel**  
**für die Ausbildung von Gymnastiklehrern im freien Beruf**  
 (siehe Anmerkung 1)

	1. Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.	5. Halbj.	6. Halbj.	Summe
<b>1. Gymnastik</b>							
1.1 Körperbildung	3	3	3	3			12
1.2 Gymnastische Bewegungsbildung mit und ohne Handgerät	8	8	8	8	4	4	40
1.3 Bewegungsgestaltung (Improv. Komp.)					4	4	8
<b>2. Tanz</b>	2	2	2	2			8
<b>3. Rhythmisch-musikalische Ausbildung</b>							
3.1 Allgemeine Musiklehre	1	1					2
3.2 Rhythmik (einschl. Orff-Schulwerk)	2	2	2	2			8
3.3 Bewegungsbegleitung					2	2	4
<b>4. Theorie</b>							
4.1 Deutsch und Literatur	1	1	1	1			4
4.2 Anatomie/Physiologie	2	2	2	2			8
4.3 Bewegungslehre		1	1				2
4.4 Pädagogik/Didaktik	2	1	1	2			6
4.5 Psychologie/Soziologie einschl. Sportgeschichte	2	2	1	1			6
4.6 Organisations- und Rechtsfragen			1				1
<b>5. Wahlpflichtfächer</b>							
5.1 Wahlpflichtfach „Gesundheitserziehung“							
5.1.1 Praktische Grundausbildung							
Gerätturnen	1						1
Leichtathletik		2					2
Schwimmen	1	1					2
Spiele	2	2					4
5.1.2 Praktische Ausbildung ab 3. Halbjahr Zielgruppenorientierter Sport (siehe Anmerkung 2)			3	3	3		9
Sport für ältere Menschen						1	1
Motodiagnostik				1			1
Organgymnastik, Atemgymnastik						2	2
Entspannung, Joga, autogenes Training					2		2
Einführung in die Massage			1				1

	1. Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.	5. Halbj.	6. Halbj.	Summe
5.1.3 Theorie							
Grundausbildung	1						1
Sport im Rahmen der Prävention, Therapie, Rehabilitation und Resozialisierung			1				1
Zielgruppen (siehe Anmerkung 3)			2	2	2		6
Motodiagnostik und psychomotorische Übungsbehandlung				1			1
Sporthygiene					1		1
Organisationsformen, Berufsfeld						1	1
weitere Zielgruppen (siehe Anmerkung 4)						2	2
oder							
5.2 Wahlpflichtfach „Sport und Freizeit“							
5.2.1 Praktische Grundausbildung							
Gerätturnen	1						1
Leichtathletik		2					2
Schwimmen	1	1					2
Spiele	2	2					4
5.2.2 Praktische Ausbildung ab 3. Halbjahr							
Sportpraktische Weiterbildung (siehe Anmerkung 5)			5	5			10
Zielgruppenorientierte Sportpraxis					5	5	10
5.2.3 Theorie							
Grundlagen (siehe Anmerkung 6)	1		2				3
Pädagogisch-didaktische Grundlagen (siehe Anmerkung 7)				1	1	3	5
Organisationsformen, Sportgeräte, Anlagen					1		1
Regelkunde, Wettkampfwesen				2			2
6. <b>Lehrarbeit</b>							
6.1 Gymnastik		3	3	2			8
6.2 Wahlpflichtfach (siehe Anmerkung 8)							
	28	28	29	28/29	18/17	16/18	147/149

**Anmerkungen**

- 1) Als Ausgangsbasis für die Stundenberechnung gelten:  
36 Unterrichtswochen, davon 20 Wochen im Winterhalbjahr, 16 Wochen im Sommerhalbjahr.
- 2) Zielgruppenorientierter Sport einschließlich Maßnahmen der Prävention, Therapie und Rehabilitation  
Gymnastik, Spiele, Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen für
  - a) Menschen mit Haltungsverfähdungen und sensorischen Schwächen (Sportförderunterricht)
  - b) Menschen mit Fehlentwicklungen, Gefährdungen und Schädigungen des Herz-Kreislaufsystems (Organleistungstraining)
  - c) Menschen mit beruflich einseitigen Belastungen (Ausgleichssport)
- 3) Zielgruppen der Gesundheitserziehung, Merkmale, Ursachen und Genese der Gesundheitsgefähdung, spezielle Bewegungslehre, spezielle Trainingslehre, spezielle Pädagogik/Didaktik mit Bezug auf Anmerkung 2
- 4) Sport für ältere Menschen, Menschen mit motorischen Störungen und Behinderungen (Körperbehinderte, geistig Behinderte, Gehörlose, Sehgestörte und Blinde, Lernbehinderte)
- 5) 3. Halbjahr:  
1 Std. Kondition-/Fitneßschulung  
1 Std. Gerätturnen

- 1 Std. Spiele (Basketball, Handball, Volleyball)
- 1 Std. Freizeitrelevante Spiele
- 1 Std. Schwimmen
- 4. Halbjahr:  
2 Std. Leichtathletik  
1 Std. Schwimmen
- 1 Std. Spiele (Basketball, Handball, Volleyball)
- 1 Std. Freizeitrelevante Spiele
- 6) Theoretische Grundlagen aus dem Bereich „Sport und Freizeit“  
Freizeit und Arbeit, Breitensport  
Leistungssport und Spitzensport — Begriffsdiskussion  
Terminologie, Einführung in die Literatur  
Funktion der Freizeit in der Gesellschaft aus medizinischer, psychologischer, soziologischer und pädagogischer Sicht
- 7) Pädagogisch-didaktische Grundlagen des Bereiches „Sport und Freizeit“  
Methodik, Unterrichtsorganisation, Lerninhalte, Lernziele und Führungsstile im Hinblick auf Zielgruppen:  
Kleinkindersport                      Familiensport  
Jugendsport                              Seniorensport  
Erwachsenensport                      Behindertensport  
(z. B. Sport für Hausfrauen,      Sonstige Zielgruppen  
„Er + Sie“)
- 8) Dazu Lehrarbeit und Praktikum im Wahlpflichtfach im Umfang von 6 Stunden.

**Anlage 2**

**Wertungstabellen  
für die Abschlußprüfung in Leichtathletik**

Note	100 m-Lauf	Weitsprung	Hochsprung	Ballweitwurf (200 g)
1	13,8	4,80	1,36	45,00
2	14,2	4,50	1,30	40,00
3	14,6	4,20	1,24	35,00
4	15,0	3,90	1,18	30,00
4,50	15,2	3,75	1,15	27,50
5	15,4	3,60	1,12	25,00
6	15,8	3,30	1,06	20,00
Abstufung je Notengrad	4/10 Sek.	30 cm	6 cm	5 m

**Anlage 3**

**Wertungstabellen  
für die Abschlußprüfung im Schwimmen**

Note	100 m Kraul	100 m Delphin	100 m Rücken	100 m Brust
1	1 : 32,0	1 : 37,0	1 : 38,0	1 : 42,0
2	1 : 39,0	1 : 44,0	1 : 45,0	1 : 49,0
3	1 : 46,0	1 : 51,0	1 : 52,0	1 : 56,0
4	1 : 53,0	1 : 58,0	1 : 59,0	2 : 03,0
4,50	1 : 56,5	2 : 01,5	2 : 02,5	2 : 06,5
5	2 : 00,0	2 : 05,0	2 : 06,0	2 : 10,0
6	2 : 07,0	2 : 12,0	2 : 13,0	2 : 17,0
Abstufung je Notengrad	7 Sek.	7 Sek.	7 Sek.	7 Sek.

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für Schulbucheintragungen über  
Ausgleichsforderungen**

Vom 24. August 1978

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 des Staatsschuldbuchgesetzes vom 8. November 1954 (BayBS III S. 540) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung für Schulbucheintragungen über Ausgleichsforderungen vom 7. Januar 1955 (BayBS III S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1975 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. für die Eintragung der Abtretung einer Ausgleichsforderung oder deren Umschreibung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge 0,50 DM je angefangene 1000 DM Effektivbetrag, mindestens jedoch 10 DM;“;
  - b) in Nummer 2 wird das Wort „Kapitalnennbetrag“ durch das Wort „Effektivbetrag“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt;
  - b) nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. bei der Gesamtübertragung der Übernehmende.“
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Angabe „1 Monat“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 24. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Regelung der Jagdausübung  
in den Naturschutzgebieten „Kappelwasen“  
und „Heglauer Wasen“**

Vom 25. August 1978

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBl S. 116), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den mit Verordnung vom 2. Juni 1977 (GVBl S. 324, ber. 1978 S. 15) festgelegten Naturschutzgebie-

ten „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“ darf die Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. März mit 31. Juli nicht ausgeübt werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jagdschutzes und die Vornahme von Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen.

§ 2

Nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 2 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 die Jagd ausübt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 25. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Befügung von Zusätzen zu den  
Grundamtsbezeichnungen der Beamten  
der der Aufsicht des Bayerischen  
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten  
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Vom 29. August 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befügung von Zusätzen zu den in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen wird für die Beamten des Deutschen Museums (Anstalt des öffentlichen Rechts) und des Germanischen Nationalmuseums (Stiftung des öffentlichen Rechts) nach Maßgabe der Anlage geregelt. Die Zusätze sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und der beigegefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 29. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

Anlage**Besoldungsordnung A**

BesGr. A 3	Betriebswart
BesGr. A 4	Betriebsoberwart
BesGr. A 5	Betriebshauptwart Bibliotheksassistent Technischer Assistent Verwaltungsassistent
BesGr. A 6	Bibliothekssekretär Technischer Sekretär Verwaltungssekretär
BesGr. A 7	Bibliotheks obersekretär Technischer Obersekretär Verwaltungs obersekretär
BesGr. A 8	Bibliotheks hauptsekretär Technischer Hauptsekretär Verwaltungs hauptsekretär
BesGr. A 9	Bibliotheks inspektor Technischer Amtsinspektor Technischer Inspektor Verwaltungsinspektor
BesGr. A 10	Bibliotheks oberinspektor Technischer Oberinspektor Verwaltungs oberinspektor
BesGr. A 11	Bibliotheks amtmann Technischer Amtmann Verwaltungs amtmann
BesGr. A 12	Bibliotheks amtsrat Technischer Amtsrat Verwaltungs amtsrat
BesGr. A 13	Archivrat Bibliotheks rat Technischer Oberamtsrat Verwaltungs rat
BesGr. A 14	Archivoberrat Bibliotheks oberrat Verwaltungs oberrat
BesGr. A 15	Archivdirektor Bibliotheks direktor Museums direktor Verwaltungs direktor
BesGr. A 16	Leitender Museums direktor Leitender Verwaltungs direktor

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung  
der Rechtsverhältnisse  
der Fachhochschule Kempten**

Vom 29. August 1978

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Teil

**Leitung der Hochschule**

§ 1

Vertretung

Der Präsident der Fachhochschule Kempten wird durch den Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und bis zu dessen Bestellung durch das Ausschußmitglied vertreten, das dessen Aufgaben nach § 4 Abs. 4 wahrnimmt.

Zweiter Teil

**Gliederung der Fachhochschule Kempten**

§ 2

Gliederung

Die Fachhochschule Kempten gliedert sich in den Zentralbereich und in Fachbereiche. Es werden folgende Fachbereiche errichtet:

1. Fachbereich Betriebswirtschaft,
2. Fachbereich Elektrotechnik und Maschinenbau.

§ 3

Organe der im Aufbau  
befindlichen Fachbereiche

(1) Fachbereichsräte für die Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden gebildet, sobald den jeweiligen Fachbereichen sieben Professorenvertreter angehören und jeweils der Studienbetrieb in diesen Fachbereichen aufgenommen ist.

(2) Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat gemäß § 9 durchgeführt sind, beruft der Präsident innerhalb von zehn Tagen den Fachbereichsrat zur Wahl eines Dekans und seines Stellvertreters ein. Der Präsident leitet die erste Sitzung des Fachbereichsrates.

(3) Die Amtszeit der Dekane beträgt einheitlich zwei Jahre. Die Amtszeit der ersten Dekane und deren Stellvertreter endet mit der Amtszeit des jeweiligen ersten Fachbereichsrates.

§ 4

Übergangsweise Wahrnehmung  
der Aufgaben der Organe  
der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte für die Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden deren Aufgaben von je einem Ausschuß wahrgenommen. § 5 bleibt unberührt. Der jeweilige Ausschuß tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindesten ein Professor vorhanden ist.

(2) Dem jeweiligen Ausschuß gehören an:

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter als Vorsitzender,
2. der Kanzler oder dessen Vertreter,
3. die Professoren des Fachbereichs.

(3) Soweit im Fachbereich mindestens ein Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen angehört, gehört ein Vertreter dieser Gruppe dem Ausschuß an. Nach Aufnahme des Studienbetriebs kommt ein Studentenvertreter hinzu; gehören fünf Professoren dem Ausschuß an, kommt ein weiterer Studentenvertreter hinzu.

(4) Der Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der die Aufgaben des Dekans wahrnimmt.

§ 5

Berufungsausschüsse

Die Vorschlagslisten für die Stellen für Professoren in den Fachbereichen Betriebswirtschaft sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse vorbereitet. Die Berufungsausschüsse nehmen bis zur Bildung des betreffenden Fachbereichsrates dessen Aufgaben im Berufungsverfahren wahr. Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

§ 6

Größe von Versammlung und Senat

(1) Der Versammlung der Fachhochschule Kempten gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) mindestens zweiundzwanzig Gruppenvertreter an.

(2) Dem Senat der Fachhochschule Kempten gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG mindestens elf Gruppenvertreter an.

Dritter Teil

**Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

§ 7

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) In gleicher Weise finden auch die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Vierter Teil

**Übergangsvorschriften und Termine**

§ 8

Wahlvorschläge

Für Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter in Versammlung und Senat der Fachhochschule Kemp-



ten genügt die Unterstützung von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

### § 9

Wahl der Fachbereichsräte  
der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

Wahlen für die Fachbereichsräte der Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Elektrotechnik und Maschinenbau finden statt, sobald die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 10

Übergangsgrundordnung

(1) Die Versammlung erläßt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen zu Art. 15 Abs. 1, Art. 17 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 5 Satz 1 sowie zu Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG getroffen werden. Auf Grund dieser Satzung leitet die Hochschule das Verfahren zur Bestellung der Leitung der Hochschule entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes ein.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Grundordnung gilt für die Fachhochschule Kempten die Vorläufige Übergangssatzung für die Bayerischen öffentlichen Fachhochschulen vom 6. September 1971 (KMBl S. 1003), soweit sie nicht dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschule Kempten vom 22. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 14) oder dieser Verordnung widerspricht.

### § 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) § 1 dieser Verordnung und die §§ 1 und 2 der Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschule Kempten vom 22. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 14) treten außer Kraft, sobald die Leitung der Hochschule nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gewählt und bestellt ist. § 3 Satz 1 der Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschule Kempten vom 22. Dezember 1977 tritt außer Kraft, sobald der Kanzler nach dem Bayerischen Hochschulgesetz bestellt ist.

(3) Die §§ 2 mit 6 dieser Verordnung treten außer Kraft, wenn die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Elektrotechnik und Maschinenbau gebildet sind. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe sind als Organe nach dem Bayerischen Hochschulgesetz anzusehen.

München, den 29. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

## Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau

Vom 4. September 1978

Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) und Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Anwendung des Bayerischen Hochschulgesetzes  
und der Wahlordnung  
für die staatlichen Hochschulen

(1) Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; gehören einer Gruppe bei Schließung des Wählerverzeichnisses weniger als zwanzig Wahlberechtigte an, genügt jedoch die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten.

##### § 2

Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Universität wird in einer vom Senat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

### II. Abschnitt

#### Zentralbereich

##### 1. Kapitel

#### Leitung der Universität

##### § 3

Präsident

Die Universität wird von einem Präsidenten geleitet.

##### § 4

Vertretung des Präsidenten

Mit Ausnahme von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Bei dessen Verhinderung wird der Präsident auch insoweit durch den Kanzler vertreten.

##### § 5

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der Universität.

## 2. Kapitel

### Versammlung und Senat

#### § 6

#### Versammlung

Der Versammlung gehören neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler 33 Vertreter nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes an.

#### § 7

#### Wahl des siebenten Vertreters der Professoren im Senat

Bei der Wahl der Vertreter der Professoren im Senat wählen abwechselnd in der Reihenfolge des § 12 Nrn. 1 bis 6 jeweils die Professoren einer Fakultät zwei Vertreter.

#### § 8

#### Ausschüsse

(1) In dem Beschluß über die Einsetzung eines Ausschusses von Versammlung und Senat sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitzende sowie die Bedingungen oder der Zeitpunkt für die Auflösung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder eines beratenden Ausschusses der Versammlung müssen nicht Mitglieder der Versammlung sein; außerdem muß ihr Zahlenverhältnis nicht der Zusammensetzung der Versammlung entsprechen. Entsprechendes gilt für die Mitglieder eines beratenden Ausschusses des Senats.

(3) Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf volle Unterrichtung über Angelegenheiten, die in einem Ausschuß der Versammlung behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Senats.

## 3. Kapitel

### Ständige Kommissionen

#### § 9

#### Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten

(1) Die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten berät fachbereichsübergreifende Haushaltsangelegenheiten, insbesondere

1. über die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
2. nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten, die Einrichtungen des Zentralbereichs sowie die sonstigen Einrichtungen der Universität.

(2) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, diejenige des Vertreters der Studenten ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 10

#### Hochschulkommission für Lehrerbildung

(1) Der Hochschulkommission für Lehrerbildung gemäß Art. 3 des Eingliederungsgesetzes gehören an:

1. vier Vertreter der Professoren,
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. ein Vertreter der Studenten.

(2) Die Kommission hat zu ihren Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

1. einen Lehrer an Grundschulen,
2. einen Lehrer an Hauptschulen,
3. einen Lehrer an Realschulen,
4. einen Lehrer an Gymnasien mit beratender Stimme zuzuziehen.

## 4. Kapitel

### Zentrale Einrichtungen

#### § 11

#### Einzelne Zentrale Einrichtungen

Der Zentralbereich der Universität umfaßt folgende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten:

1. Bibliothek mit den Teilbibliotheken für die
  - a) Katholisch-theologische Fakultät,
  - b) Rechtswissenschaftliche Fakultät,
  - c) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
  - d) Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
  - e) Kulturwissenschaftliche Fakultät,
  - f) Fakultät für Mathematik und Informatik,
2. Sprachenzentrum,
3. Rechenzentrum,
4. Sportzentrum.

## III. Abschnitt

### Fakultäten

#### § 12

#### Einzelne Fakultäten

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-theologische Fakultät,
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
5. Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. Fakultät für Mathematik und Informatik.

#### § 13

#### Amtszeit des Dekans

Die Amtszeit des Dekans und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

#### § 14

#### Beratende Mitwirkung aller nichtentpflichteten Professoren der Fakultät im Fachbereichsrat

In den in Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes aufgeführten Angelegenheiten können im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren der Fakultät beratend mitwirken.

#### § 15

#### Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik

Der Gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik gehören an:

1. vierzehn Vertreter der Professoren,

2. vier Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. vier Vertreter der Studenten.

#### IV. Abschnitt

##### Wahlen

###### § 16

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dekane und deren Stellvertreter

(1) Der Präsident, der Vizepräsident, die Dekane und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. Erhält kein Bewerber im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerber wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. Wird der Bewerber nicht gewählt, ist eine Neuwahl erforderlich.

#### V. Abschnitt

##### Verfahren bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung eines Professors

###### § 17

###### Bewerbungen

Der Präsident schreibt die Stellen für Professoren aus. Er leitet die eingegangenen Bewerbungen dem zuständigen Dekan zu, der sie unverzüglich an den Berufungsausschuß weitergibt.

###### § 18

###### Berufungsausschüsse

(1) Der Dekan sorgt dafür, daß der Fachbereichsrat rechtzeitig einen Berufungsausschuß für die Aufstellung der Vorschlagsliste einsetzt und der Berufungsausschuß rechtzeitig tätig wird.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können verschiedenen Fakultäten angehören.

(3) Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fachbereichsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Gehört der Dekan dem Berufungsausschuß nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen zu laden. Er kann in diesem Fall an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

###### § 19

###### Vorschlagslisten

Der Vorsitzende des Berufungsausschusses legt die vom Berufungsausschuß vorbereitete Vorschlagsliste dem Dekan vor, der unverzüglich eine Beschlußfassung des Fachbereichsrates herbeiführt. Die vom

Fachbereichsrat beschlossene Fassung der vorbereiteten Vorschlagsliste leitet der Dekan dem Präsidenten zur Beschlußfassung durch den Senat zu.

#### VI. Abschnitt

##### Übergangsbestimmungen

###### 1. Kapitel

###### Zentralbereich

###### § 20

###### Erster Präsident

Der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Zeit bis zum 30. April 1982 bestellte Präsident ist Präsident im Sinn des § 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden dieses Präsidenten bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen neuen Präsidenten.

###### § 21

###### Erster Vizepräsident

Vizepräsident im Sinn des § 5 ist der am 31. Juli 1978 im Amt befindliche Präsident der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau. Seine Amtszeit endet am 30. April 1982. § 20 Satz 2 gilt entsprechend.

###### § 22

###### Erste Versammlung

(1) Bis zum ersten Zusammentreten der Versammlung nimmt der Senat die in Art. 18 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben wahr. § 20 Satz 2 und § 21 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Versammlung werden gewählt, sobald in allen Gruppen mindestens das Doppelte der in Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 6 genannten Mitgliederzahl vorhanden ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen findet keine Anwendung.

(3) Die erste Amtszeit der Vertreter in der Versammlung endet mit der laufenden Amtszeit der entsprechenden Gruppenvertreter im Senat. Ist der Rest der laufenden Amtszeit dieser Vertreter kürzer als ein Jahr, endet die erste Amtszeit der Vertreter in der Versammlung mit dem Ablauf der nächsten Amtszeit der entsprechenden Vertreter im Senat.

###### § 23

###### Gründungsssenat

(1) Bis zum ersten Zusammentreten des Senats nach § 24 Abs. 1 nimmt seine Aufgaben ein Gründungsssenat wahr, der zum Beginn des Wintersemesters 1978/79 erstmals einberufen wird. Mit dem ersten Zusammentreten des Senats ist der Gründungsssenat aufgelöst.

(2) Dem Gründungsssenat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident,
3. der Kanzler,
4. zwei von der Katholisch-theologischen Fakultät entsandte Professoren sowie je zwei Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Reihenfolge ihrer Ernennung oder Bestellung,

5. zwei wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in der Reihenfolge ihrer Ernennung oder Bestellung,
  6. ein auf Vorschlag des Personalrats vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kanzler bestimmter Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
  7. ein von der Katholisch-theologischen Fakultät entsandter Student und ein vom Präsidenten bestimmter Student der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Bei gleichzeitiger Ernennung oder Bestellung von Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und von Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Absatz 2 Nr. 4 sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern nach Absatz 2 Nr. 5 entscheidet das Los.

#### § 24

##### Erster Senat

- (1) Der Senat wird am Ende des Wintersemesters 1978/79 erstmals gewählt und tritt spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 1979 erstmals zusammen.
- (2) Die erste Amtszeit der Vertreter im Senat endet am 30. September 1980.
- (3) Für die Vertreter der Professoren im Senat gilt folgende Sonderregelung:
1. Ist bei Schließung des Wählerverzeichnisses in einer Fakultät noch kein Professor ernannt oder bestellt, wird dieser ohne Wahl Vertreter der Professoren im Senat.
  2. Ist bei Schließung des Wählerverzeichnisses in einer Fakultät noch kein Professor ernannt oder bestellt, bestellt der Präsident einen Professor einer anderen Fakultät als vorläufigen Vertreter der Professoren im Senat. Der vorläufige Vertreter scheidet aus dem Senat aus, sobald in der Fakultät ein Professor ernannt oder bestellt ist. Der ernannte oder bestellte Professor wird für den Rest der Amtszeit ohne Wahl Vertreter der Professoren im Senat. Bei gleichzeitiger Ernennung oder Bestellung von Professoren entscheidet das Los.
  3. Die Nummern 1 und 2 gelten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Professoren im Senat entsprechend, wenn kein gewählter Ersatzvertreter vorhanden ist.
  - (4) Eine Fakultät wird bei der Wahl des siebenten Vertreters der Professoren im Senat nach § 7 übergangen, wenn an ihr nicht mindestens fünf Professoren ernannt oder bestellt sind.

## 2. Kapitel

### Fakultäten

#### § 25

##### Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der Fakultäten

- (1) Die Aufgaben des Dekans nimmt bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 26 Abs. 2 gewählten Dekans wahr:
1. in der Katholisch-theologischen Fakultät der am 31. Juli 1978 im Amt befindliche Vizepräsident der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau;
  2. in den übrigen Fakultäten der Präsident oder ein von ihm als Vorsitzender des Ausschusses nach Absatz 3 bestellter Professor, der die Bezeichnung Dekan führt.

- (2) Die Aufgaben des Fachbereichsrates nimmt wahr:
1. in der Katholisch-theologischen Fakultät bis zum ersten Zusammentreten des Fachbereichsrates ein Ausschuß, dem die gewählten Mitglieder des Senats der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau sowie der am 31. Juli 1978 im Amt befindliche Vizepräsident der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau angehören;
  2. in den übrigen Fakultäten
    - a) der Senat, bis in der Fakultät mindestens ein Professor ernannt oder bestellt worden ist,
    - b) von diesem Zeitpunkt an ein Ausschuß nach Absatz 3 bis zum ersten Zusammentreten des Fachbereichsrates.

Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(3) Dem Ausschuß nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b gehören an:

1. der Präsident oder ein von ihm als Vorsitzender bestellter Professor,
2. die Professoren der Fakultät.

Sobald der Fakultät mindestens vier Professoren und drei wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter angehören, entsenden diese im Benehmen mit dem Präsidenten aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Ausschuß. Nach Aufnahme des Studienbetriebs in der Fakultät zieht der Präsident einen Vertreter der Studenten hinzu; sobald dem Ausschuß fünf oder mehr Professoren nach Nummer 2 angehören, zieht der Präsident einen zweiten Vertreter der Studenten hinzu.

#### § 26

##### Erste Fachbereichsräte

(1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-theologischen Fakultät wird am Ende des Wintersemesters 1978/79 gewählt. Der Fachbereichsrat der übrigen Fakultäten wird unverzüglich, frühestens jedoch am Ende des Wintersemesters 1978/79 gewählt, sofern in der Fakultät mindestens acht Professoren ernannt oder bestellt sind.

(2) Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat durchgeführt sind, tritt der Fachbereichsrat auf Einladung des Präsidenten innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich zur Wahl des Dekans und seines Stellvertreters erstmals zusammen. Die erste Sitzung des Fachbereichsrates leitet der Präsident.

(3) Die erste Amtszeit der Vertreter im Fachbereichsrat endet mit der laufenden Amtszeit der entsprechenden Gruppenvertreter im Senat. Ist der Rest der laufenden Amtszeit dieser Vertreter kürzer als ein Jahr, endet die erste Amtszeit der Vertreter im Fachbereichsrat mit dem Ablauf der nächsten Amtszeit der entsprechenden Vertreter im Senat.

## 3. Kapitel

### Berufungsausschüsse

#### § 27

##### Berufungsausschüsse bis zum ersten Zusammentreten der Fachbereichsräte

(1) Bis zum ersten Zusammentreten der Fachbereichsräte nach § 26 Abs. 2 nehmen deren Aufgaben bei der Ernennung oder Bestellung eines Professors vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzte Berufungsausschüsse wahr. Diesen obliegt die Vorbereitung von Vorschlagslisten. Die Zuständigkeit des Senats nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1

Nr. 14 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzter Berufungsausschuß zum Zeitpunkt des ersten Zusammentretens des Fachbereichsrates nach § 26 Abs. 2 die Vorbereitung einer Vorschlagsliste gemäß Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes bereits begonnen hat, führt er seine Arbeit als Berufungsausschuß nach Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes zu Ende.

#### § 28

##### Berufungsausschüsse für neue Studiengänge

In Fakultäten, in denen ein Fachbereichsrat gebildet ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Berufungsausschuß gemäß § 27 Abs. 1 einsetzen, soweit dies für die Einrichtung eines neuen Studienganges erforderlich ist.

## VII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 29

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität Passau vom 19. Oktober 1976 (GVBl S. 460) außer Kraft.

#### § 30

##### Geltungsdauer

Mit Ausnahme des § 12 und der Vorschriften des VI. Abschnitts tritt diese Verordnung mit dem Inkrafttreten einer von der Universität Passau erlassenen Grundordnung außer Kraft. Die Vorschriften des VI. Abschnitts treten außer Kraft mit der Bestimmung des letzten Organs, das sich nach den Vorschriften des VI. Abschnitts bestimmt.

München, den 4. September 1978

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen

Vom 4. September 1978

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 10. September 1975 (GVBl S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Ergebnis der schulpraktischen Prüfung unter Einbeziehung des Ergebnisses des Prüfungsgesprächs wird dadurch festgestellt, daß nach Beratung jedes der 3 Kommissionsmitglieder eine Note gemäß § 16 erteilt. Weichen die erteilten Noten voneinander ab und ist eine Einigung auf eine gemeinsame Note nicht möglich, so wird die Summe der erteilten Noten durch drei geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt. Das Ergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Beratung mitgeteilt.“

2. In § 13 Abs. 8 und in § 18 Buchst. b wird jeweils das Wort „ausreichend“ durch „4,50“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 4. September 1978

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

### Verordnung zur Änderung der Grenzen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz

Vom 5. September 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

In die Stadt Waldershof wird aus der Großen Kreisstadt Marktredwitz das in der Umgliederungskarte (Ausbauplan für die Kreisstraße TIR 17 M:1000 des Landratsamtes Tirschenreuth vom 17. November 1977) dargestellte unbebaute Gebiet im Umfang von rund 2 ha, das südlich der künftigen Nordgrenze der Kreisstraße TIR 17 liegt, umgliedert.

Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

#### § 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebietes tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Oberfranken, das Recht des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und das Recht der Großen Kreisstadt Marktredwitz außer Kraft und das Recht des Be-

zirks Oberpfalz, das Recht des Landkreises Tirschenreuth und das Recht der Stadt Waldershof in Kraft.

### § 3

Die in § 1 genannte Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt bei den Vermessungsämtern Tirschenreuth und Wunsiedel und beim Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 5. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats- ministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 6. September 1978

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1975 (GVBl S. 361), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1977 (GVBl S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden nach den Worten „des Bayerischen Beamtengesetzes“ die Worte „sowie Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der wissenschaftlichen Hochschulen die zuständige wissenschaftliche Hochschule,“;
  - b) nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 9 und 10 angefügt:  
„9. für die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit der wissenschaftlichen Hochschulen die zuständige wissenschaftliche Hochschule,  
10. für die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit der Gesamthochschule Bamberg die Gesamthochschule Bamberg.“
3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3

Die Zuständigkeit für die Probezeitbeurteilung der Professoren wird den Präsidenten oder Vorsit-

zenden der Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.“

Der bisherige § 3 wird § 4.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 6. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

## Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 8. September 1978

Auf Grund des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl I S. 1089), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter vom 14. Juli 1977 (GVBl S. 388) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

### „§ 2

Die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung als oberste Verwaltungsbehörde gemäß § 169 Abs. 2, § 172 Abs. 2, § 174, § 657 Abs. 1 Nr. 2, § 1229 Abs. 2 und § 1231 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung und § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden auf die Oberversicherungsämter übertragen.“

Der bisherige § 2 wird § 3.

### § 2

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt durch die Worte „des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl I S. 1089).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

1. den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für die Richter und Beamten ihrer Gerichte und der Arbeitsgerichte ihrer Bezirke;
2. dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts für die Richter und Beamten des Bayerischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte;
3. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamts Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
4. den Gewerbeaufsichtsamtern für die Beamten der Gewerbeaufsichtsamter;
5. dem Deutschen Herzzentrum München des Freistaates Bayern für die Beamten beim Deutschen Herzzentrum München des Freistaates Bayern;
6. der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts für die Beamten bei der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts;
7. den Landesversicherungsanstalten für ihre Beamten und die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten;
8. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen, den Landwirtschaftlichen Krankenkassen für ihre Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten sowie für die Staatsbeamten bei diesen Körperschaften;
9. dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband für seine Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten;
10. der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft für ihre dienstordnungsmäßig Angestellten;

11. den Oberversicherungsämtern

für die dienstordnungsmäßig Angestellten der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen und der Verbände der Krankenkassen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Versicherungsträgern und Verbänden erfolgt die Aufgabenübertragung auf die Geschäftsführung oder den Geschäftsführer als vertretungsberechtigtes Organ mit der Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung).“

§ 3

Die Übertragung der Zuständigkeiten nach den §§ 1 und 2 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 8. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Hinweis**

Die Satzung der „König Ludwig III. und Königin Marie Therese von Bayern Landesstiftung“ vom 20. Februar 1918 (BayBS I S. 324) wurde, um dem Willen der Stifter in unserer veränderten Gesellschaft Rechnung zu tragen, am 6. Juli 1978 neu gefaßt.

Die Stiftung erhält den Namen „**Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind**“.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Neufassung mit Schreiben vom 18. Juli 1978 Nr. I A 4 — 942 — 15/1 genehmigt.

München, den 31. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
I. A. Dr. M a u r e r, Ministerialdirigent

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).